

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Finsterhennen

beschliessen gestützt auf

- Art. 61 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Finsterhennen vom 8. November 2011

folgendes

Reglement für die Spezialfinanzierung Wahlbedarf Schule Finsterhennen-Siselen

Zweck

Art. 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von Wahlbedarf der Schule Finsterhennen-Siselen, soweit dafür die Mittel nicht durch Voranschlags- oder Verpflichtungskredite bereitgestellt werden, insbesondere für

- a) Beiträge an Schullager;
- b) Beiträge an Exkursionen und Schulreisen;
- c) Beiträge an Spezialanlässe wie Projektwochen, Schulfeste und dgl.;
- d) Beiträge an spezielle Anschaffungen.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2

Die Äufnung der Spezialfinanzierung erfolgt insbesondere durch:

- a) Das einmalige Zusammenführen der beiden bisherigen Reisekassen der Schulen Finsterhennen und Siselen (Integration der Saldi beider Reisekassen in die Bestandesrechnung der Einwohnergemeinde Finsterhennen = Anfangsbestand der Spezialfinanzierung);
- b) Zuwendungen Dritter;
- c) Reinerlöse aus Schulfesten;
- d) Reinerlöse aus Schulaktivitäten wie Sammlungen, Sponsorenläufe, gemeinnützige Aktivitäten, Kollekten und dgl.

Entnahmen aus der
Spezialfinanzierung

Art. 3 ¹

Entnahmen von Mitteln aus der Spezialfinanzierung sind möglich, soweit der Bestand dafür ausreicht.

² Die Kompetenz für Entnahmen für kurzfristig vorgesehene Zwecke bis Fr. 800.-- pro Einzelfall liegt bei der Schulleitung.

³ Die Kompetenz für Entnahmen, die im Einzelfall Fr. 800.-- überschreiten, liegt bei der Schulkommission Finsterhennen-Siselen.

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Schlussbestimmung,
Inkrafttreten

Art. 5 ¹

Die Integration der Saldi gemäss Art. 2 Bst. a erfolgt am 31. Dezember 2014.

² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 3. Dezember 2014 durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

Der Präsident:

W. Probst

Der Sekretär:

B. Heiniger

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 1. November 2014 bis 30. November 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Büro der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für die Region Erlach vom 31. Oktober 2014 bekannt.

2577 Finsterhennen, 4. Dezember 2014

Der Gemeindegeschreiber:

B. Heiniger

